



Schweizer Obstverband  
Fruit-Union Suisse  
Associazione Svizzera Frutta



# «Nachhaltigkeit Früchte»

## Sanktionsreglement Handels- und Packbetriebe «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)  
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)  
Version 1.2 – 05.01.2023  
Erarbeitet durch Schweizer Obstverband und Swisscofel



## Inhalt

1.	Ziel/Zweck .....	3
2.	Geltungsbereich .....	3
3.	Vorgehen bei Sanktionen .....	3
4.	Rekursverfahren .....	4
5.	Gerichtsstand .....	5



### 1. Ziel/Zweck

Dieses Reglement bildet die rechtliche Grundlage für Sanktionen bei Abweichungen auf Stufe Handels- und Packbetriebe gemäss dem Kontrollkonzept «Nachhaltige Früchte» Kernobst (nachfolgend NHF-Kontrollkonzept genannt).

### 2. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle im Geltungsbereich des NHF-Kontrollkonzepts genannten Unternehmen, die als nachgelagerte Betriebstypen bezeichnet werden.

Für die Obstproduzenten besteht ein separates NHF-Sanktionsreglement.

### 3. Vorgehen bei Sanktionen

Grundsätzlich werden die Audits durch die vom Schweizer Obstverband beauftragte Zertifizierungsstelle ProCert AG oder durch sie beauftragte Dritte (andere Zertifizierungsstellen oder auf dieser Stufe tätige Inspektionsstellen) getätigt.

Verstösse gegen das NHF-Kontrollkonzept werden durch die Kontrollperson (Auditor) anlässlich einer NHF-Kontrolle festgestellt und in der Audit-Checkliste festgehalten. ProCert fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen und stellt diesen dem Betrieb zu.

Abweichungen, die durch Abnehmer oder Dritte festgestellt wurden, werden ebenfalls gemäss diesem Sanktionsreglement abgewickelt. Stellt der Betrieb ausserhalb der NHF-Kontrolle eine Übertretung des NHF-Kontrollkonzepts fest (Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an die Zertifizierungsstelle zu machen.

Die Zertifizierungsstelle taxiert Verstösse prinzipiell als Abweichungen. Je nach Schwere des Verstosses wird die Abweichung als geringfügig oder schwerwiegend beurteilt. Je nach Art und Schwere des Verstosses gegen das NHF-Kontrollkonzept wird der Betrieb durch die Zertifizierungsstelle entsprechend sanktioniert.

#### **Geringfügige Abweichung:**

Im Bericht wird die Auditfeststellung (Verstoss) sowie die zu treffende Korrekturmassnahme mit Frist festgehalten. Die Zertifizierung erfolgt vor Umsetzung der Korrekturmassnahme. Die Umsetzung der Korrekturmassnahme durch den Betrieb wird anhand von eingereichten Unterlagen oder anlässlich des nächsten Audits überprüft. Werden geringfügige Abweichungen durch den Betrieb nicht behoben, kann die Sanktionsstufe auf schwerwiegend gesetzt werden.

Beispiele von geringfügigen Abweichungen (Aufzählung nicht abschliessend, nicht beschriebene Fälle werden nach Ermessen beurteilt):

- Es wird nicht korrektes oder täuschendes Material in Bezug auf NHF verwendet.
- Auf den Lieferpapieren (Lieferscheine, Annahmescheine, Rechnungen etc.) fehlt die Bezeichnung NHF-Kernobst oder NHF.
- Die Gebinde sind bei der Annahme nicht korrekt gekennzeichnet.
- Es ist nicht klar, welche Produkte als NHF-Kernobst Produkte vermarktet werden.
- Die qualitative Rückverfolgbarkeit ist teilweise noch unvollständig, jedoch ohne Verdacht auf effektive Unregelmässigkeiten.
- Die quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenfluss) weist grössere Lücken auf und erfordert weitere Abklärungen, jedoch ohne Verdacht auf effektive Unregelmässigkeiten.



- Auf Etiketten und Verpackungen der verkaufsfertigen Produkte ist die Verwendung des Logos nicht korrekt.
- Das NHF-Kernobst wird auf Lieferscheinen / Rechnungen (Verkauf) nicht oder nur teilweise gekennzeichnet.

#### **Schwerwiegende Abweichung:**

Im Bericht wird die Auditfeststellung (Verstoss) sowie die zu treffende Korrekturmassnahme mit Frist festgehalten. Die Zertifizierung erfolgt erst nach der nachweislichen Umsetzung der Korrekturmassnahme. Die Umsetzung der Korrekturmassnahme durch den Betrieb wird anhand von eingereichten Unterlagen überprüft. Die Zertifizierungsstelle kann je nach Fall auch eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort veranlassen.

Beispiele von schwerwiegenden Abweichungen (Aufzählung nicht abschliessend, nicht beschriebene Fälle werden nach Ermessen beurteilt):

- Die Anzahl Rückstandsanalysen gemäss SwissGAP Rückstandsmonitoring liegen nicht vor.
- Als NHF-Kernobst vermarktete Produkte stammen nicht von am Programm teilnehmenden Obstproduzenten und/oder von zertifizierten Vorlieferanten.
- Die Zukäufe sind nicht dokumentiert bzw. nicht eindeutig als NHF deklariert.
- Massnahmen zur Verhinderung von Vermischungen und Verwechslungen werden nicht oder ungenügend getroffen, effektive Unregelmässigkeiten können nicht ausgeschlossen werden.
- Die Unterscheidung von NHF-Kernobst zu anderen Posten im Lager ist nicht eindeutig.
- Die Warenbewegungen sind nicht nachvollziehbar.
- Die Rückverfolgbarkeit zum zuliefernden Obstproduzenten/Handelsbetrieb ist nicht sichergestellt.
- Die quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenfluss) weist grössere Verkaufsmengen an NHF-Kernobst als entsprechende Wareneingänge auf; die Betriebsdokumentation erlaubt keine Warenflussprüfung.
- Es werden nicht zertifizierte Produkte mit NHF gekennzeichnet.

#### **Aberkennung der Zertifizierung:**

Bei Nichtbehebung einer schwerwiegenden Abweichung innerhalb der Frist und einer zusätzlich gewährten Nachfrist, wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung informiert. Wird die von der Zertifizierungsstelle geforderte Massnahme nach dem Entzug des Zertifikats umgesetzt, können die entsprechenden Produkte erneut zertifiziert werden.

Zertifikatsentzüge werden dem Schweizer Obstverband gemeldet.

Entsteht der Zertifizierungsstelle aufgrund der Bearbeitung der Sanktionen (z.B. Überprüfung von Korrekturmassnahmen, Mahnen nach Ablauf der Fristen etc.) ein Zusatzaufwand, wird dieser dem Betrieb nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **4. Rekursverfahren**

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug (bei bereits zertifizierten Betrieben) oder den Nichterhalt des Zertifikates (bei erstmaliger Zertifizierung) beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden.



Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle. Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet abschliessend. Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

#### **5. Gerichtsstand**

Im Falle von juristischen Streitigkeiten gilt der Sitz der Zertifizierungsstelle als Gerichtsstand.